

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 14. Oktober 1950

j Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
12.10.50	Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik..... ;.....	1071
26. 9. 50	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern	1071
6.10.50	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbuchung und Abrechnung der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse	1073

Verordnung über Maßnahmen zur Abwehr von Schnee- und Eisgefahren auf den Straßen der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 12. Oktober 1950

Zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsstörungen durch Witterungseinflüsse im Winter auf den Straßen (Autobahnen, Fernverkehrsstraßen und Landstraßen) im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird verordnet:

§ 1
(1) Für die Aufrechterhaltung der ständigen Befahrbarkeit der obengenannten Straßen ist die Zentrale Kommission für Straßenwinterdienst unter der Leitung des Generaldirektors der Generaldirektion Kraftverkehr und Straßenwesen verantwortlich. Dieser Kommission gehören ferner an je ein Vertreter des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Transport.

(2) Die Zentrale Kommission für Straßenwinterdienst erläßt die erforderlichen Anweisungen und überwacht die Durchführung der getroffenen Maßnahmen.

§ 2
Bei den Regierungen der Länder Brandenburgs, Mecklenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind unverzüglich Kommissionen für Straßenwinterdienst zu bilden, die der Zentralen Kommission unterstehen. Sie setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Landesministerien für Verkehr und für Inneres (bzw. der entsprechenden Hauptabteilung), einem Vertreter der Abteilung Straßenwesen des zuständigen Landesministeriums, einem Vertreter der zuständigen Oberpostdirektion und je einem Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Industriegewerkschaft Transport und Industriegewerkschaft Verwaltungen — Banken — Versicherungen!-.

§ 3
Für die Durchführung ihrer Aufgaben werden den Kommissionen für Straßenwinterdienst folgende Befugnisse übertragen:

- die unumschränkte Vollmacht zur Durchführung aller für die Aufrechterhaltung der ständigen Befahrbarkeit der Straßen erforderlichen Maßnahmen,
- das unmittelbare Weisungsrecht gegenüber den für den Straßendienst zuständigen Stellen der Länder, Kreise und Gemeinden sowie gegenüber den Straßenverkehrsämtern, den Allgemeinen Transportgesellschaften und allen für die Katastrophenabwehr in Frage kommenden sonstigen Dienststellen.

Berlin, den 12. Oktober 1950

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl
Ministerpräsident
Ministerium für Verkehr
Prof. Dr. Reingruber
Minister

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 26. September 1950

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBl. S. 969) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Durchführung des § 11 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1
(1) Altsiedlerstellen gelten dann als aufgegeben, wenn sie von den Altsiedlern nicht mehr selbst bewirtschaftet werden. Sie werden auf Antrag der die Stelle bewirtschaftenden Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in deren Eigentum